

Stadt Varel
Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestr. 6 26122 Oldenburg 22.01.2020	Die Stadt Varel möchte das Plangebiet nach der Verlagerung eines bislang hier ansässigen Lebensmittelvollsortimenters einer wohnbaulichen Nachnutzung zuzuführen. Hierfür soll als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Es ist vorgesehen, die Aufgabe der Einzelhandelsnutzung im Plangebiet vertraglich abzusichern, um eine schleichende Erhöhung der Verkaufsfläche im Ortsteil Obenstrohe zu verhindern. Zudem sollen die in einem WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige störende Gewerbebetriebe - wozu auch Einzelhandelsbetriebe gehören - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans sein (vgl. Begründungen, S. 4).	
		Wir hatten uns bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben geäußert und haben nach wie vor keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 27.01.2020	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2019. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung; Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Erfordernis im weiteren Verfahren beachtet.

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	OOWV Georgstr. 4 26919 Brake 16.01.2020	Mit Schreiben vom 18. September 2019 – AP-LW-TW – 09/R6/19/Hö – haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrecht- erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		gemeinsam · nachhaltig · transparent OOWV - Georgstraße 4 · 26919 Brake Stadt Varel Postfach 1669 26316 Varel STADT VAREL FB Planung und Bau 24. Sep. 2019 Eingang STADT VAREL Eingang 23. Sep. 2019 FB 4 Anl. 2 Ihre Ansprechpartnerin Sylvia Höcker AP-LW-TW – 09/R6/19/Hö Tel. 04401 916-265 Fax 04401 916-35265 hoecker@oowv.de www.oowv.de 18. September 2019 Bauleitplanung der Stadt Varel; Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstr./Achter de Gast) Ihr Schreiben vom 30. August 2019 - 4.1.2 - 61.26 - 240 - Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung zu folgenden Punkten Stellung: 1. Trinkwasser 2. Abwasser <u>1. Trinkwasser</u> Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung DN 250 PVC sowie eine Hausanschlussleitung des OOWV. Diese Leitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahnbedeckung, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. 1 Oldenburgisch-Oldenburger Wasserverband Verbandsvertreter: Sven Ambrosy Geschäftsführer: Karsten Specht Landessparkasse zu Oldenburg BLZ: 280 501 00, Konto: 080 407 772 BANK: 0807 3855 0100 0060 4077 72 BIC: SL20DE33XXX Steuern-Nr. 23 832 0000310 USt-IdNr. DE 117404343 DIN EN ISO 9001:2008 Reg.-Nr.: 92 90018M0007 Mitglied der kommunalen Unternehmen www.dienstkommunalunternehmen.de	Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet.

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung OOWV	gemeinsam · nachhaltig · transparent  Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann. Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutzes (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus, bei einer Bebauung mit zwei Vollgeschossen (EG + 1. OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen. Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck den in der Regel vorherrschenden Mindestdruck an der Abzweigstelle der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung von 2,3 bar überschreiten, obliegt es ihm, entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen. Für den Grundsatz der geplanten Bebauung kann aus dem nächstgelegenen Bestandshydranten 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung entsprechend DVGW W 405 bei Einzelentnahme bereitgestellt werden. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. <u>2. Abwasser</u> A. Schmutzwasser 2 Ostfriesisch-Ostfriesischer Wasserverband Verbandsvorsteher: Sven Ambray Geschäftsführer: Karsten Specht Landesparlance zu Ostfriesland BLZ 285 501 00, Konto: 090 407 772 BLK 1007 2805 0100 0060 4077 72 BIC: 252000110000 Steuer-Nr. 23 832 0000310 USt-IdNr. DE 117404343 DIN EN ISO 9001:2008 Reg.-Nr.: IQ-9001846007  Mitglied der kommunalen Unternehmen www.diekommunalenunternehmen.de	Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet.

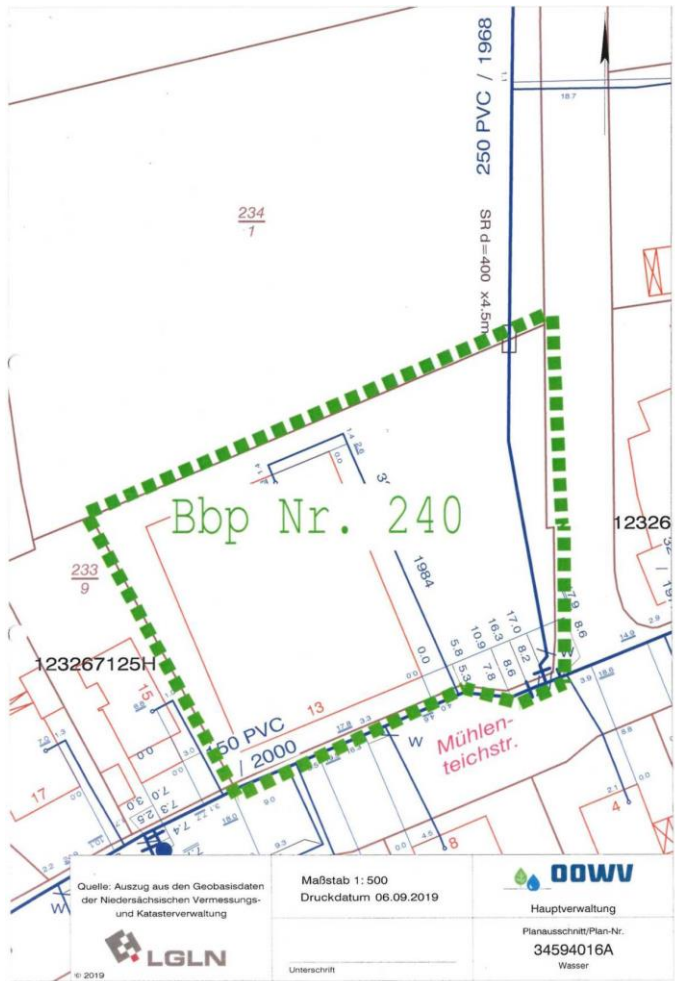
Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung OOWV	gemeinsam · nachhaltig · transparent  Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden. Falls ein Pumpwerk benötigt wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO und Zufahrt für Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden. Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden. Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt, um folgende Punkte - Geländehöhen - Grundstückparzellierung - anfallende Abwassermengen zu klären. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoot, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an. B. Oberflächenwasser Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich ein Regenwasserkanal, über den das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden kann. 3 Oldenburgisch-Oldfriesischer Wasserverband Verbandsvorsteher: Sven Ambrosy Geschäftsführer: Karsten Specht Landessparkasse zu Oldenburg BLZ: 280 501 00, Konto: 060 467 772 IBAN: DE97 2805 0100 0060 4077 72 BIC: SL20003220XX Steuer-Nr. 23 632 0000310 USt-Nr. DE 117404343 DIN EN ISO 9001:2008 Reg.-Nr.: IQ-90018M6007  Mitglied der kommunalen Unternehmen www.diekommunalenunternehmen.de	Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet.

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung OOWV	<i>gemeinsam · nachhaltig · transparent</i>  Bei erhöhten Niederschlägen (sehr hoher Fremdwasserzufluß) ist die Entsorgungssicherheit stark eingegrenzt. Darum müssen zwei Entwässerungsvarianten untersucht werden. Zum Einen ob eventuell ein Regenrückhaltebecken erforderlich ist, zum Anderen die Möglichkeit der Versickerung auf den Grundstücken. Die Lösungsvariante ist frühzeitig mit dem OOWV abzustimmen. Genauere Einzelheiten zur geplanten RW- und SW -Ableitung sind der späteren und im Rahmen der baureifen Planung noch aufzustellenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu entnehmen. Sollten jedoch Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden. Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt/Gemeinde, um folgende Punkte - Geländegehöhen - Grundstückparzellierung - anfallende Abwassermengen zu klären. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten. 4 Oldenburgisch-Oldriesischer Wasserverband Verbandsvorsteher: Sven Ambrosy Geschäftsführer: Karsten Specht Landessparkasse zu Oldenburg BLZ: 250 501 00, Konto: 060 407 772 IBAN: 0607 2805 0100 0060 4077 72 BIC: SL20DE33XXX Steuer-Nr.: 23 632 0000310 USt-IdNr.: DE 117404343 DIN EN ISO 9001:2008 Reg.-Nr.: SQ-90018M6007  Mitglied der kommunalen Unternehmen www.diekommunalunternehmen.de	Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bauausführung beachtet.

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung OOWV		

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung OOWV		

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	EWE NETZ GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 14.01.2020	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise zu den Leitungstrassen und die Sicherheitsbestimmungen werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.
		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitende wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Plan Werkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
		Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	
		Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.	

Bebauungsplan Nr. 240 (Mühlenteichstraße/Achter de Gast)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 31.01.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen Wir wie folgt Stellung:	
		Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise zu den Leitungstrassen und die Sicherheitsbestimmungen werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.
		Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.	
		Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
		mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	
Keine Anregungen und Bedenken hatten: - Landkreis Friesland, Schreiben vom 21.01.2020 - Entwässerungsverband Varel, Wasser- und Bodenverbände, Schreiben vom 20.12.2019 - Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 08.01.2020 - Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland, Schreiben vom 13.01.2020 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 27.01.2020			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.			